

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 164/2002

Sitzung vom 24. Juli 2002

1177. Anfrage (Jugenddienst der Kantonspolizei)

Kantonsrätin Emy Lalli, Zürich, hat am 27. Mai 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Auf den 1. Juli 2002 wird bei der Kantonspolizei Zürich, Spezialabteilung 2, ein Jugenddienst eingeführt. Ziel dieser Abteilung ist es, sich mit Jugenddelinquenz und deren spezifischem Umfeld zu befassen. Der Jugenddienst besteht aus einem vollamtlichen Dienstchef, einer nebenamtlichen Dienstchef-Stellvertretung und vier Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern.

Wir begrüßen die Neugründung dieses Spezialdienstes, denn gerade auf dem Lande ist klar eine jugenddienstliche Unterversorgung festzustellen. Die Stadt Zürich führt seit 1959 einen eigenen Jugenddienst mit neun Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, einem Dienstchef und einem Stellvertreter. Er geniesst einen ausgezeichneten Ruf. Mit der Einführung des kantonalen Jugenddienstes sollen nun laut dem «Nachrichtenblatt der Kantonspolizei» (nb), Nummer 4/02, die grösseren Ermittlungsverfahren gegen straffällige Kinder und Jugendliche, die nach bisheriger Praxis durch Fachgruppen der Stadtpolizei bearbeitet wurden, neu von den spezialisierten Ermittlungskräften der Kantonspolizei ausgeführt werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Gemäss Urban Kapo hat die Stadtpolizei im Bereich Jugendkriminalität umfassende Kompetenzen. Warum soll der neu gegründete Spezialdienst der Kantonspolizei auch Ermittlungen auf dem Gebiet der Stadt Zürich durchführen, obwohl auf dem Land klar eine jugenddienstliche Unterversorgung festzustellen ist?
2. Laut Aussagen von Hptm Marcel Suter (nb 4/02) reichen die personellen Ressourcen des Jugenddienstes der Kapo nicht aus, um alle Ermittlungsverfahren mit jugendlicher Täterschaft, die durch andere Spezialdienste geführt werden, zu übernehmen. Wie will die Kapo so genannte komplexe Verfahren vom Jugenddienst der Stapo übernehmen und in diesem Spezialdienst gleichwertig weiterführen? Warum konzentriert sich der Jugenddienst der Kantonspolizei nicht auf die Landstädte und -gemeinden, wo grösstenteils noch keine spezialisierte Einheiten tätig sind? Wird die Stadt Zürich diesbezüglich gegenüber den anderen Gemeinden bevorzugt?

3. Die Stadtpolizei soll im Bereich Repression nur noch in den so genannten einfachen Fällen zuständig sein, Ermittlungsverfahren werden durch den Jugenddienst der Spezialabteilung 2 geführt. Eine Trennung zwischen Prävention und Repression gerade im Bereich der Jugenddelikte hätte fatale Folgen, sind doch die Delikte sehr komplexer Natur. Polizisten ohne praktische repressive Kompetenz würden von den Jugendlichen als Polizisten nicht mehr ernst genommen.
Weshalb also die Trennung zwischen Prävention und Repression?
4. Die Kantonspolizei bezeichnet ihren neu gegründeten Spezialdienst gleich wie die städtische Fachgruppe als Jugenddienst. Doppelspurigkeiten und Verwechslungen sind somit vorprogrammiert.
Weshalb nennt die Kapo ihren Spezialdienst gleich wie die bereits seit vielen Jahren bestehende Fachgruppe der Stapo?
5. Die Dienstleistungen des Jugenddienstes in der Stadt Zürich sind vielseitig und geniessen sehr hohe Anerkennung. Gerade das neue Modell «Jugendgewalt», welches zusammen mit dem Schul- und Sozialdepartement, der Jugendanwaltschaft und der «Offenen Jugendarbeit» erarbeitet wurde und im nächsten Monat erstmals im Schulkreis Limmatal eingeführt wird, wäre durch die neue Kompetenzteilung der Kantonspolizei gefährdet.
Kann die Kantonspolizei diese Dienstleistungen übernehmen? Wäre sie bereit, in den vielen städtischen Arbeitsgruppen zur vernetzten Bekämpfung von Jugenddelikten Einsitz zu nehmen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Emy Lalli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Vorgeschichte und Hintergründe, die zur neuen Aufgabenteilung zwischen der Stadtpolizei Zürich und der Kantonspolizei führten, hat der Regierungsrat kürzlich in Beantwortung einer Interpellation betreffend Neuregelung der Kriminalpolizei im Kanton Zürich (KR-Nr. 385/2001) sowie in seiner Stellungnahme zu einem Postulat betreffend Gutachten über die Zusammenarbeit und die Schnittstellenproblematik der Stadtpolizei und der kantonalen Polizei (KR-Nr. 383/2001) ausführlich dargelegt. Er hat darin zum einen insbesondere auf die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes hingewiesen, wonach die Stadt Zürich vom Kanton zwar eine Abgeltung für Sonderlasten im Bereich der Ortspolizei, nicht jedoch für Aufwendungen für die Kriminal- und Seepolizei erhält. Zum anderen hat er das Modell in Erinnerung gerufen, das der von Regierungsrat und Stadtrat von Zürich genehmigten, seit Januar 2001 umgesetzten neuen Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich zu Grunde liegt. Danach erfolgt die kriminal-

polizeiliche Grundversorgung im ganzen Kantonsgebiet dezentral; in der Stadt Zürich durch die eigene Stadtpolizei und im übrigen Kantonsgebiet durch die Regionalpolizei der Kantonspolizei, wobei vor allem in Winterthur eine Unterstützung durch die örtliche Stadtpolizei erfolgt. Demgegenüber werden die so genannt komplexen kriminalpolizeilichen Aufgaben, mithin die Bearbeitung von Fällen, die einen besonderen Ermittlungsbedarf aufweisen, überregional oder deliktsübergreifend sind, die Serielikte zum Inhalt haben oder deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse bedingen, im ganzen Kantonsgebiet – und damit auch auf dem Gebiet der Stadt Zürich – von den zentralen Spezialdiensten der Kriminalpolizei der Kantonspolizei bearbeitet.

Diese Abgrenzung orientiert sich somit an der Komplexität des einzelnen Falles und nicht am Alter der Verdächtigten, weshalb denn auch in der seit Januar 2001 umgesetzten neuen Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich, die sich an das eingangs erwähnte Regionenmodell der Kantonspolizei anlehnt, von «umfassenden Kompetenzen der Stadtpolizei im Bereich Jugendkriminalität» nicht die Rede ist. Im Gegensatz zu der von den Behördendelegationen verworfenen Variante «Urban Stapo» gilt beim Modell «Urban Kapo», das der neuen Aufgabenteilung zu Grunde liegt, dass die Stadtpolizei bei keinerlei komplexen Delikten «durchermittelt».

Bei der Erarbeitung der Kriterien zur Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich wurde vor dem Hintergrund der sich aus § 74 des Gemeindegesetzes (LS 131.1) ergebenden Sicherheitsverantwortung des Gemeinderates einzig Wert darauf gelegt, dass die Stadtpolizei Zürich weiterhin über Mittel verfügt, die zur Bewältigung stadtspezifischer Sicherheitsprobleme wie Betäubungsmittelszene, Jugendprobleme und Milieuproblematik notwendig sind.

Das Kriterium der Komplexität ist auch innerhalb der Kantonspolizei massgebend dafür, ob Ermittlungen dezentral bei der Regionalpolizei oder zentral bei den Spezialdiensten getätigt werden. Dabei orientiert sich die Zuweisung zu den einzelnen Spezialdiensten grundsätzlich nach der Klassifizierung des Deliktes gemäss Strafgesetzbuch. Im Regelfall spielt dabei das Alter der Täterschaft keine Rolle, zumal bei Tätergemeinschaften vielfach gegen Personen unterschiedlichen Alters ermittelt werden muss. Das ändert nichts daran, dass in gewissen Fällen neben der Komplexität dem Alter der Täterschaft eine besondere Bedeutung zukommt. Dem hat die Kantonspolizei schon früher mit dem Dienst «Jugendstrafsachen/Sexualdelikte» Rechnung getragen, indem dieser nicht nur Delikte gegen Jugendliche, sondern auch ausgewählte Delikte begangen von Jugendlichen bearbeitete. Mit der Schaffung des neuen Spezialdienstes «Jugenddienst» wird diese Möglichkeit ausgeweitet.

Dass bei komplexen, von Jugendlichen begangenen Delikten die Zuständigkeit der Spezialdienste und damit der Kantonspolizei gegeben ist, ergibt sich im Übrigen nicht aus der Schaffung des neuen Spezialdienstes bei der Kantonspolizei, sondern bereits aus der erwähnten gemeinsam vereinbarten neuen Aufgabenteilung, die seit nunmehr anderthalb Jahren in Kraft steht. Diese Aufgabenteilung ändert schliesslich nichts daran, dass die Stadtpolizei – wie die Regionalpolizei ausserhalb der Stadt Zürich – zuständig ist für die Bewältigung von Sicherheitsproblemen im Zusammenhang mit Jugendszenen, für die Bearbeitung nicht komplexer Jugenddelikte und namentlich für die präventive Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen.

Nach dem Gesagten würde eine Beschränkung des neu geschaffenen Jugenddienstes der Kantonspolizei auf sich ausserhalb der Stadt Zürich zutragende Fälle Doppelspurigkeiten und Unklarheiten schaffen und nicht nur dem Regionenmodell der Kantonspolizei, sondern auch der neuen Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich zuwiderlaufen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi